Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/2/28 9ObA326/00g, 8ObA51/02m, 9ObA89/09t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.2001

Norm

MuttSchG §10a

Rechtssatz

Der Arbeitgeber hat zu beweisen, dass die Befristung sachlich gerechtfertigt ist. Ist dies nicht der Fall, tritt die Ablaufhemmung unabhängig davon ein, ob der Arbeitnehmerin der Nachweis einer Umgehungsabsicht des Arbeitgebers gelingt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 326/00g
  Entscheidungstext OGH 28.02.2001 9 ObA 326/00g
- 8 ObA 51/02m
  Entscheidungstext OGH 18.04.2002 8 ObA 51/02m
- 9 ObA 89/09t
  Entscheidungstext OGH 28.07.2010 9 ObA 89/09t
  nur: Der Arbeitgeber hat zu beweisen, dass die Befristung sachlich gerechtfertigt ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115025

Im RIS seit

30.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at